

Erläuterungen zum Vordruck

Veranstaltungsart		Besteuerung nach	Berechnungsart	Steuersatz in Euro	
				je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche und je Veranstaltung	
				Eintritt	Steuersatz
1	Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen	Veranstaltungsfläche	40	ja	2,00
			41	nein	1,00
2	Veranstaltung von Schönheitstänzen, Schaustellung von Personen und Darbietungen ähnlicher Art	Veranstaltungsfläche	42	ja	4,00
			43	nein	2,00
3	Vorführung von Sex- und Pornofilmen sowie der Betrieb von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen	Roheinnahme	50	ja	20 %

maßgebliche Veranstaltungsfläche / Quadratmeter: Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume. Die Bühnen- und Kassenräume, die Garderoben und die Toiletten sind nicht mitzurechnen. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und Zuschauer*innen bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen. Der Steuersatz gilt je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Maßgebend ist somit die ganzzahlig aufgerundete Zahl aus der Division der Veranstaltungsfläche durch den Faktor 10 (ganzzahlige Aufrundung von (Veranstaltungsfläche in qm geteilt durch 10 qm)).

Roheinnahme: Als Roheinnahme gelten sämtliche Einnahmen, die dem/der Unternehmer*in für die Teilnahme an der Veranstaltung zufließen.

Vergnügungssteuer: Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche: Anzahl der Veranstaltungen * maßgebliche Veranstaltungsfläche * Steuersatz oder Besteuerung nach der Roheinnahme: Roheinnahme * Steuersatz

Vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor dem Veranstaltungstag durch den/die Veranstalter*in bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Finanzservice, Julius-Bremer-Straße 8-10, 39104 Magdeburg, Fax: 0391 540 2202, E-Mail: steueramt@steu.magdeburg.de, Tel. 0391 540 2703, anzumelden. Über die Anmeldung erhalten Sie eine Bescheinigung. Die Anmeldebescheinigung muss dem/der Inhaber*in der für die Veranstaltung verwendeten Räume vorliegen.

Die aktuellen Vordrucke finden Sie im Internet auf www.magdeburg.de über die Schnellsuche nach Vergnügungssteuer oder über Verwaltung + Service – Bürgerservice – Formulardepot – Formulardepot Stadtsteueramt / Finanzen.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin – Fachbereich Finanzservice, Julius-Bremer-Straße 8-10, 39104 Magdeburg, E-Mail: steueramt@steu.magdeburg.de, Tel. +49 391 540 2762. Die Daten werden erhoben, um die Vergnügungssteuer festsetzen und erheben zu können. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Artikel 6 Abs. 1 e der DSGVO, § 3 KAG und § 34 BMG, § 4 Datenschutzgrundversorgungs-Ausfüllungsgesetz LSA und die Vergnügungssteuersatzung.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.magdeburg.de (Verwaltung + Service – Dienstleistungen der Stadt – Vergnügungssteuer) abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem/r zuständigen Sachbearbeiter*in oder von der Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt Magdeburg, die Sie unter der Anschrift Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 8-10, 39104 Magdeburg, E-Mail: Datenschutzbeauftragter@stadt.magdeburg.de, Tel. Behördennummer 115 erreichen können.

Mit Datenschutzhinweis nach DSGVO